

Gartenordnung



*Kleingartenverein
Am Forsthaus e.V.*

Kleingartenverein „Am Forsthaus“ e.V.
Pausaerstraße, 08525 Plauen

Gartenordnung



Inhalt

1	Vorwort	3
2	Allgemeine Bestimmungen	4
2.1	Aufgaben des Vereins.....	4
2.2	Aufgaben des Vorstandes.....	4
2.3	Aufgaben der Mitglieder	5
3	Ordnung und Sauberkeit	6
3.1	Wege und Gemeinschaftsanlagen.....	6
3.2	Ruhe und Ordnung	7
4	Umweltschutz und Pflanzenschutz	8
4.1	Pflanzenschutz.....	8
4.2	Tierschutz und Tierhaltung.....	8
4.3	Kompostieren	8
4.4	Unrat , Gerümpel und sonstige Abfälle	8
4.5	Verbrennen nicht kompostierbarer Stoffe.....	9
5	Bebauung und Infrastruktur im Kleingarten	10
5.1	Bauten	10
5.2	Wasser und Abwasser	10
5.3	Elektroanschluss.....	11
5.4	Teiche, Feuchtbiotope und Badebecken.....	11
6	Bepflanzungen.....	12
6.1	Bepflanzungen an der Grundstücksgrenze.....	12
6.2	Obstgehölze.....	12
6.3	Ziergehölze	12
6.4	Hecken.....	13
7	Verstöße gegen die Gartenordnung.....	14
8	Fachberatung.....	14
9	Gemeinschafts-, Pflichtstunden	14
10	Schlussbestimmungen.....	14

Gartenordnung



Anlage 1.....	15
Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm).....	15
Steinobst (Niederstämme oder Busch)	15
Beerenobst	15
Andere Gehölze	15
Anlage 2.....	16
Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen.....	16
Anlage 3.....	17
Neophyten im Kleingarten	17

Gartenordnung



1 Vorwort

Mit der vorliegenden Gartenordnung gibt sich der Kleingartenverein „Am Forsthaus“ e.V. (nachfolgend Verein) eine für alle Mitglieder verbindliche Grundlage ihrer Rechte und Pflichten. Sie konkretisiert den Kleingartenpachtvertrag und die Satzung unseres Vereins. Dieses Dokument soll das Vereinsleben sowie den Umgang der Mitglieder untereinander regeln und fördern. Außerdem wurden alle Pflichten und Rechte der Mitglieder, Pächter und des Vorstandes hierin geregelt und festgeschrieben.

Unser Verein ist Mitglied im Verband „Vogtländischer Kleingärtner“ e.V. (nachfolgend Verband).

Die Gartenanlage des Vereins befindet sich zwischen der Pausaerstraße, der Straße Am Stadtwald und der Gustav-Freytag-Straße in Plauen und verpachtet als Zwischenpächter des Verbandes, die in der Anlage befindlichen Kleingärten an seine Mitglieder. Unsere Kleingärten sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Plauen.

Die Mitglieder bewirtschaften und nutzen ihre Parzellen kleingärtnerisch entsprechend den ökologischen Bedingungen des Standorts für die Erzeugung von Obst, Gemüse, Gewürz- und Heilkräutern für den eigenen Bedarf. Sie dienen zugleich der Gesunderhaltung, Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie handeln nach den Prinzipien gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme sowie gutnachbarlicher Zusammenarbeit.

Alle relevanten gesetzlichen Regelungen wurden in dieses Dokument eingearbeitet. Das bedeutet jedoch nicht, dass es sich hierbei um eine vollständige Abhandlung handelt, da sich viele der gesetzlichen Regelungen immer wieder ändern können.

Relevante Gesetze:

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (RahmenKO)
- Polizeiverordnung der Stadt Plauen

Gartenordnung



2 Allgemeine Bestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und gilt für die Pächter und Nutzer von Kleingärten der Gartenanlage "Am Forsthaus" e.V. in Plauen.

Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) einschließlich des § 20a „Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands" sowie der Rahmenkleingartenverordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 06. November 2009.

Die Gartenordnung enthält Rechte und Pflichten, die sich über den Inhalt der Satzung des Vereines und des Pachtvertrages hinaus sowie aus Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den Kleingärten sowie der Gesamtanlage ergeben.

2.1 Aufgaben des Vereins

Die Ziele und Aufgaben des Vereins sind in der Satzung festgelegt. Ihre Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen.

2.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist mit mindestens 5 Mitgliedern besetzt und wird für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Er vertritt den Verein nach außen und regelt alle rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er ist gegenüber den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet und hat mit dem Vereinsvermögen sorgsam umzugehen.

Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Sitzungen. Diese können öffentlich durchgeführt werden, so dass die Mitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Die Termine hierfür werden an den Aushangtafeln veröffentlicht.

In jedem Jahr wird durch den Vorstand eine Vollversammlung einberufen. In dieser legt der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht vor und gibt die Planungen (z. B. Arbeitseinsatz, wichtige Termine) für das neue Gartenjahr bekannt.

Gartenordnung



2.3 Aufgaben der Mitglieder

Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder (Pacht, Mitgliedsbeiträge, Strom- und Wassergebühren, Umlagen usw.) sind Bringpflichten.

Das Ablesen von Wasser- und Stromzählern ist durch jedes Mitglied oder durch eine von ihm benannte Vertretung unbedingt zu gewährleisten. Die Ablesung findet regelmäßig am letzten Wochenende im Oktober statt. Nachablesungen sind gebührenpflichtig. Zum gleichen Termin wird das Wasser in der Anlage abgedreht.

Die Termine der Ablesungen werden vom Vorstand rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, durch Aushang an den bekannten Stellen (oberer und unterer Eingang) bekanntgegeben.

Mitglieder sind verpflichtet an den Vollversammlungen des Gartenvereins teilzunehmen und sich rege am Vereinsleben zu beteiligen um dadurch das Vereinsleben zu fördern. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Vorstandes ist freiwillig.

Gartenordnung



3 Ordnung und Sauberkeit

3.1 Wege und Gemeinschaftsanlagen

Alle Wege innerhalb der Gartenanlage sind bis zur Mitte von jedem Anlieger unkraut- und moosfrei zu halten. Die Instandsetzung der Wege und Gemeinschaftsanlagen ist das gemeinsame Anliegen aller Mitglieder.

Dazu werden folgende Festlegungen getroffen:

- Entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Gemeinschaftsarbeiten (Arbeitseinsätze) zu leisten.
- Diese Arbeiten finden zu festgesetzten Einsätzen statt. (Aushänge beachten)

Mitglieder, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, sind von diesen Arbeitseinsätzen freigestellt, können aber zum Wohle des Vereins weiter an den Arbeitseinsätzen teilnehmen. Ist in Ausnahmefällen eine Ableistung der festgelegten Stunden nicht möglich, ist durch das Spartenmitglied eine finanzielle Abgeltung an den Verein zu leisten.

Die Zwischenlagerung von Materialien außerhalb des Gartens ist maximal 24 Stunden zulässig. Sie darf nicht zur Behinderung bei der Wegnutzung führen. Für auftretende Folgen haftet der Verursacher.

Festgestellte Schäden und Mängel an Gemeinschaftseinrichtungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Die Gartenwege dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.

Ausnahmen sind die Anlieferung oder Abholung von größeren bzw. schweren Gegenständen. Dies geschieht auf eigenes Risiko. Die Gartenwege dürfen dadurch keinen Schaden nehmen (z.B. feuchte Witterung oder aufgeweichte Wege). Beschädigungen durch das Befahren an den Wegen müssen auf Kosten bzw. durch den Verursacher beseitigt werden.

Gartenordnung



3.2 Ruhe und Ordnung

Die Gartenfreunde sind verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, ihre Angehörigen und Gäste zu achten.

Um diese Forderungen durchzusetzen sind folgende Festlegungen verbindlich:

- Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.
- Ruhestörender Lärm (z. B. durch Rasenmäher, Sägen, Häckseln, Holzhacken, Hämmern, laute Musik/Gespräche usw.) hat Werktags zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr sowie zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gänzlich zu unterbleiben (s.h. Polizeiverordnung der Stadt Plauen und Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen).
- Radio- und Phonogeräte sind so zu betreiben, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- Radfahren in der Anlage ist nur zum Erreichen und Verlassen der eigenen Parzelle gestattet. Die Fahrräder sind in den Parzellen einzustellen.
- Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel und die damit verbundene Werbung ist in der Anlage verboten.
- Der Umgang mit Waffen und Schussgeräten ist im Bereich der Anlage verboten.
- Das Aufstellen von Wohnwagen bzw. das Zelten im Bereich der Gemeinschaftsanlage ist nicht erlaubt.
- Mindestens 1/3 der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorzubehalten.
- Das Befahren der vereinseigenen Wege mit Fahr- und Kleinkrafträdern ist untersagt.
- Überragende Äste über die öffentlichen Wege sind bis in 2,00 m Höhe vom Eigentümer zu beschneiden.
- Für die Entsorgung von Abfällen und Unrat ist der jeweilige Pächter selbst verantwortlich. Bei allgemeinem Bedarf werden durch den Verein entsprechende Container bereitgestellt.
- Das Ablagern von Abfällen und Unrat auf vereinseigenen Flächen ist untersagt.
- Die Eingangstüren zur Kleingartenanlage sind ständig verschlossen zu halten.

Gartenordnung



4 Umweltschutz und Pflanzenschutz

4.1 Pflanzenschutz

Der Einsatz chemischer Mittel soll möglichst vermieden werden bzw. ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Es sind nur Nützlings- bzw. Bienen schonende Mittel zu verwenden.

4.2 Tierschutz und Tierhaltung

Die Gartenfreunde sind aufgefordert für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel zu sorgen. Die Winterfütterung ist anzustreben.

Die Haltung von Tieren im Kleingarten ist nicht erlaubt.

Hunde und Katzen sind im öffentlichen Bereich der Anlage an der Leine zu führen. In der eigenen Parzelle sind sie unter ständiger Aufsicht zu halten. Verunreinigungen im öffentlichen Bereich sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.

4.3 Kompostieren

Alle kompostierbaren Abfälle und Stoffe sind im Garten zu kompostieren und dem Boden wieder zuzuführen.

Die Kompostanlage soll so betrieben werden, dass sie nicht zu Belästigungen der Nachbarn führt.

4.4 Unrat, Gerümpel und sonstige Abfälle

Solche Dinge dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden. Für die Entsorgung sind die Parzellennutzer selbst verantwortlich. Keinesfalls darf dieser Unrat an den Gemeinschaftseinrichtungen in der Anlage, dem angrenzenden Wäldern und der Außenfläche entsorgt werden.

Gartenordnung



4.5 Verbrennen nicht kompostierbarer Stoffe

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist aus Umweltschutzgründen zu vermeiden, ist jedoch vom 01. Oktober bis 31. März in der Stadt Plauen erlaubt. Prinzipiell ist die Kompostierung einer Verbrennung von Gartenabfällen vorzuziehen. Sollte ein Verbrennen erforderlich sein, so ist dies auf einem geeigneten Platz auf eigene Verantwortung durchzuführen.

Das Entfernen von Gehölzen, auch wild gewachsen, ist ab einem Stammumfang von 30 cm in 1,00 m Höhe bzw. 3,00 m Wuchshöhe nur mit Zustimmung des Umweltamtes der Stadt Plauen gestattet. Obstbäume sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Gartenordnung



5 Bebauung und Infrastruktur im Kleingarten

5.1 Bauten

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche bis höchstens 24,00 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Bauwerke haben Bestandsschutz.

Das Errichten oder Verändern von Lauben und Bauwerken in den Kleingärten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand und soweit erforderlich, mit behördlicher Genehmigung gestattet. Der Pächter ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 6 Wochen über den Antrag. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Grundsätzlich darf in einem Kleingarten nur ein Bauwerk (außer Gewächshaus u. ä.) errichtet werden. Die Festlegungen über Form, äußere Gestaltung und Standort des genehmigten Bauwerkes sind einzuhalten.

Für eine beabsichtigte Grenzbebauung ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn einzuholen. Sonst ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten. Der Vorstand ist hierrüber zu informieren. Die schriftliche Zustimmung des Nachbarn ist mit dem Bauantrag dem Vorstand vorzulegen.

5.2 Wasser und Abwasser

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen in Kleingärten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen.

Regenwasser sollte gesammelt und zum Gießen verwendet werden. Es darf keinesfalls auf Wege abgeleitet werden.

Wasserleitungen sind Sommerleitungen. Die Wasserzähler sind Eigentum des Pächters. Sie sind in einem funktionstüchtigen Zustand zu halten. Defekte Wasseruhren sind auf eigene Kosten zu wechseln. Die Zählerstände (alt/neu) und Zählernummern sind dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand veranlasst die Verplombung. Im Winterhalbjahr ist die ordnungsgemäße Entleerung zu gewährleisten.

Gartenordnung



5.3 Elektroanschluss

Elektroanschlüsse und Anlagen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und sind von einem zugelassenen Fachbetrieb abzunehmen. Für die Sicherheit der Elektroanlage im Kleingarten ab Stromzähler sowie das ordnungsgemäße Betreiben der Anlage und der angeschlossenen Geräte ist der Pächter verantwortlich.

Wird die gemeinschaftliche Stromversorgungsanlage durch einen Pächter beschädigt, so ist dieser verpflichtet die Kosten für die Instandsetzung zu tragen.

Freileitungen der Elektroanlage sind ständig vom Astwerk freizuhalten.

5.4 Teiche, Feuchtbiotop und Badebecken

Beim Anlegen von Feuchtbiotopen bzw. Zier- und Wasserpflanzenteichen sind die geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie dürfen höchstens eine Fläche von 8,00 m² einschl. der flachen Randbereiche und eine maximale Tiefe von 1,10 m haben.

Badebecken sollen transportabel sein. Das Füllvolumen darf höchstens 3,00 m³ betragen und die Füllhöhe soll höchstens 0,50 m betragen. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

Gartenordnung



6 Bepflanzungen

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstbäume und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzwahl, so dass insbesondere das Anpflanzen von Haselnuss, Walnuss sowie Holunder nicht erlaubt ist.

Verboten ist die Anpflanzung von großwüchsigen Waldbäumen. Diese dürfen nur im öffentlichen Gemeinschaftsbereich auf Veranlassung des Vorstandes gepflanzt werden.

In den Anlagen 2 und 3 der RahmenKO sind alle in Kleingärten verbotenen Pflanzen genannt. Diese Anlagen sind ein Bestandteil dieser Gartenordnung und befinden sich am Ende dieser Gartenordnung.

6.1 Bepflanzungen an der Grundstücksgrenze

Bepflanzungen mit Gehölzen an den Grundstücksgrenzen innerhalb der Entfernungen lt. RahmenKO sind entsprechend Pkt. 2.4 und Anlage 1 ebenfalls mit dem Nachbarn, möglichst in schriftlicher Form, abzustimmen.

Die Anlage 1 der RahmenKO ist ebenfalls Bestandteil dieser Gartenordnung und am Ende angehängt.

6.2 Obstgehölze

Folgende Grenzabstände sind einzuhalten:

- Niederstämme und Spindeln 2,00 m
- Beeren und Sträucher 1,00 m

Der maximale Gesamtbestand ergibt sich aus dem Platzbedarf und den Grenzabstand. Der Überhang von Bäumen und Sträuchern auf öffentliche Wege und zu den Nachbarparzellen ist zu entfernen und Neuwuchs zu vermeiden. Dadurch können Streitigkeiten und Unfälle vermieden werden.

6.3 Ziergehölze

Beim Anpflanzen von Ziergehölzen muss die maximal zugelassene Wuchshöhe von 2,50 m beachtet werden. Auf je 100,00 m² Gartenland ist die Anpflanzung (der Stand) von 2 Gehölzen gestattet. Der Grenzabstand bei Ziergehölzen beträgt 2,00 m.

Gartenordnung



6.4 Hecken

Hecken als Einfriedungen auf den Gemeinschaftsflächen werden entsprechend des Bebauungsplanes durch die Gemeinschaft der Gartenfreunde angepflanzt und von dieser auch unterhalten. Der Schnitt und die laufende Pflege erfolgt grundsätzlich zu Arbeitseinsätzen.

Hecken in den Parzellen sind gestattet. Sie dürfen die Höhe der Hecken am Hauptweg nicht überschreiten.

Beim Heckenschnitt ist entsprechend Sächsischem Naturschutzgesetz zu beachten, dass im Zeitraum von 01. März bis 30. September keine Gebüsche, Hecken o.ä. (außer Formhecken wie Buchsbaum, Liguster, Thujen) zu schneiden, roden oder zu zerstören sind.

Gartenordnung



7 Verstöße gegen die Gartenordnung

Werden Verstöße gegen die Gartenordnung nach Hinweisen bzw. nach schriftlichen Abmahnungen, mit angemessener Fristsetzung durch den Vorstand nicht abgestellt, kann dieses Verhalten zur Kündigung des Nutzungsvertrages bzw. zu entsprechenden Maßnahmen, die in den Mitgliederversammlungen beschlossen werden, führen.

Kommen Mitglieder der Sparte den sich aus der Gartenordnung und dem Nutzungsvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Mitgliedes erfüllen zu lassen.

8 Fachberatung

Die Gartenfreunde sollen in allen gärtnerischen Belangen die Fachberater ansprechen, deren Erfahrungen nutzen und Ratschläge befolgen.

9 Gemeinschafts-, Pflichtstunden

Die Anzahl der Pflichtstunden für jedes Vereinsmitglied wird jährlich mit dem Arbeitsplan durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

10 Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung wurde in der Vollversammlung am 31.01.2015 einstimmig beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.

In ihren Einschränkungen weitergehende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen bleiben von den Regelungen der Gartenordnung unberührt.

Gartenordnung



Anlage 1

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)

	Empfohlener Pflanzabstand in m	Verbindlicher Grenzabstand in m
Apfel	3,00	2,00
Birne	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	3,00 – 4,00	2,00
Viertel- und Halbstämme	4,00	3,00

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

	Empfohlener Pflanzabstand in m	Verbindlicher Grenzabstand in m
Sauerkirsche	4,00	2,00
Pflaume	4,00	3,00
Pfirsich	3,00	3,00
Aprikose	3,00	3,00
Süßkirsche auf Unterlage GiSeLA 5	Einzelbaum	3,00
Säulenobst	2,00	2,00
Hoch wachsende Sorten	3,00	3,00

Beerenobst

	Empfohlener Pflanzabstand in m	Verbindlicher Grenzabstand in m
Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00	1,25
Rote und weiße Johannisbeere (Büsche und Stämmchen)	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeeren	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren (am Spalier)	0,40 – 0,50	1,00
Brombeeren (am Spalier)	2,00	1,00
Brombeeren (aufrecht stehend)	1,00	1,00
Heidelbeeren	1,00	1,00
Maibeeren	1,20	1,00
Weinreben	1,30	1,00

Andere Gehölze

	Verbindlicher Grenzabstand in m
Form- und Zierhecken	2,00
Ziergehölze	2,00

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Gartenordnung



Anlage 2

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Laubbäume	Nadelbäume
Ahorn	Eibe
Birke	Tannen (alle Arten)
Buche	Douglasie
Eiche	Fichten (alle Arten)
Esche	Kiefern (alle Arten)
Erle	Zypressen (alle Arten)
Eberesche	Lebensbaum (nur als Hecke)
Ginkgo	Mammutbaum
Kastanie	Zedern (alle Arten)
Pappel	Wacholder (alle Arten)
Weide	
Walnuss	

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Schaderreger	
Blut- Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	
Erbsenstrauch (<i>Caragana arborescens</i>)	
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	
Goldregen	Bis zu 7,00 m Wuchshöhe
Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>)	Bis zu 8,00 m Wuchshöhe und Wurzelasläufer
Bocksdorn (<i>Lycium barbarum</i>)	
Haferschlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Scharkakrankheit
Berberitze – Sauerdorn (<i>Berberis vulgaris</i>)	Rost
Feuerdorn (<i>Pyracantha coccinea</i>)	Feuerbrand
Felsenbirne – Pralinenbaum (<i>Amelanchier levis</i>)	Feuerbrand
Felsenmispel (<i>Cotoneaster</i>)	Feuerbrand
Scheinquitte (<i>Chaenomelis japonica</i>)	Feuerbrand
Rot- und Weißdorn (<i>Crataegus laevigata / monogyna</i>)	Feuerbrand
Zwergmispel (<i>Cotoneaster horizontalis</i>)	Feuerbrand
Korkenzieher – Weide (<i>Salix matsudana Totuosa</i>)	Birnenbohrer
Weymuthskiefer 5-nadelig	Johannisbeeren-, Säulen- und Blasenrost
Wacholder, mittelhoch (<i>Juniperus sabina / pfitzerina</i> u.a.)	Birnengitterrost
Zuckerhutfichte (<i>Picea glauca „Conica“</i>)	Rote Spinne

Gartenordnung



Anlage 3

Neophyten im Kleingarten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, auch für Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten:	Heimatländer
Riesenbärenklau/Herkules Staude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>)	China, Korea, Japan
Sachalin- Staudenknöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaya
Kanadische und Riesen-Goldrute (<i>Solidago canadensis</i> und <i>Solidago gigantea</i>)	Nordamerika
Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Nordamerika
Kartoffelrose (<i>Rosa rugosa</i>)	Ostasien
Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut (<i>Galinsoga parviflora</i>)	Südamerika
Hornfrüchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum (<i>Rhus typhiana</i>)	Nordamerika

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Gartenordnung



Potenziell invasive Neophyten:

Heimatländer

Gewöhnliche Mahonie

Nordamerika/Kanada

China-Schilf

Südostasien

Ranunkel-Strauch

Mittel- und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt! Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.